Kantonsrat St.Gallen 22.14.07F

Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Erlassen am 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011² wird wie folgt geändert:

Verwaltungsrat a) Zusammensetzung und Wahl

Art. 6. 1 Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;
- b) höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Psychiatrieverbunde sind nicht wählbar.
- ² Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Regierung

Art. 10. 1 Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) schliesst die Grundvereinbarung ab;
- c) genehmigt das Statut;
- d) übt die Aufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- e) wählt den für beide Psychiatrieverbunde handelnden Verwaltungsrat **und bestimmt den Vorsitz**;
- f) kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet;
- g) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- i) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- k) genehmigt den Geschäftsbericht.
- ² Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

¹ ABI *2014*, 3150 ff.

² sGS 320.5.

³ sGS 143.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates Markus Straub

Der Staatssekretär Canisius Braun

bb_sgprod-848033.DOCX 2/2